

# Satzung

## zur Regelung des Kostenersatzes für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Frauenstein (Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55 ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) in Verbindung mit § 69 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2013 (SächsGVBl. S. 970, 1079); rechtsbereinigt mit Stand vom 01.04.2014 und in Verbindung mit § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (GVBl. S. 291), hat der Stadtrat der Stadt Frauenstein in seiner Sitzung vom 01.06.2015 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Begriffsbestimmung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Frauenstein ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Frauenstein.
- (2) Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen. Gebühren sind im Gebührenverzeichnis festgelegt und ergeben sich aus einer Kalkulation. Auslagen sind die Einzelkosten, die einen Feuerwehreinsatz direkt zuzuordnen sind und zur Beseitigung einer Gefahr von Dritten in Form von Sach- oder Dienstleistungen abgefordert bzw. beauftragt werden (z. Bsp. Ölbindemittel, externe Räumtechnik und ähnliches).
- (3) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist die durch Alarmierung/Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG). Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in der Feuerwache.

### § 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Pflicht-Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Frauenstein im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG). Andere Tätigkeiten unterliegen nicht dieser Satzung. Sie werden separat vereinbart. Die Vergütung richtet sich nach einer Entgelttabelle die nicht Teil dieser Satzung ist.

### § 3 Kostenfreie Einsätze

- (1) Kostenfrei sind folgende Einsätze innerhalb der Zuständigkeit der Stadt Frauenstein:
  1. Die Menschen- und Tierrettung,
  2. Die Brandbekämpfung und
  3. Die Hilfe bei Beseitigung von Gefahren auf Grund von außergewöhnlichen Wetter- und Naturereignissen, Unglücksfällen und öffentlichen Notständen
- (2) Absatz 1 gilt nicht für kostenpflichtige Einsätze nach § 4 (siehe auch § 69 Absatz 2 und 3 SächsBRKG).

### § 4 Generelle Kostenpflicht (§69 Absatz 2 SächsBRKG)

Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt Frauenstein durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet:

- (1) Der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- (2) Der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
- (3) Der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
- (4) Der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
- (5) Derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- (6) Derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird und
- (7) Die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

### § 5 Zusätzliche Kostenpflicht ( § 69 Absatz 3 SächsBRKG)

Für folgende zusätzlichen Pflichtleistungen werden Kosten verlangt vom Verursacher nach § 4 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) oder demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat oder vom Eigentümer oder demjenigen der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt oder von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt, für:

1. Brandverhütungsschauen und
2. brandschutzrechtliche Zuarbeiten in Baugenehmigungsverfahren.

## § 6 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz und die Kostenerstattung nach den Gebühren des Gebührenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände und der Auslagen nach Absatz 3 berechnet. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von zusätzlichen Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Auslagen (Einzelkosten), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 1 zu erstatten (siehe auch § 1 Absatz 2 Satz 3). Das gilt auch für verbrauchte Materialien; diese werden zu den jeweiligen Selbstkosten berechnet. Das Gleiche gilt für Schäden an Sachen der Freiwilligen Feuerwehr, soweit sie nicht durch normalen Verschleiß oder Fehlverhalten der Feuerwehrangehörigen verursacht wurden. Rechnungen oder Kostenbescheide angeforderter Feuerwehren stellen ebenfalls Auslagen dar.
- (4) Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind.
- (5) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre (§ 69 Absatz 5 SächsBRKG).
- (6) Die Gebühren nach § 1 Absatz 2 werden ab einem Gesamtbetrag von 20 € erhoben.

## § 7 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in den §§ 4 und 5 jeweils genannten natürlichen oder juristischen Personen.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner (§ 69 Absatz 4 SächsBRKG).

## § 8 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in und die Satzung vom 03.02.1994 (Feuerwehrgebührensatzung) außer Kraft.

Ausgefertigt: Frauenstein, den 02.06.2015



Hentschel, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk: Abdruck im Amtsblatt „Frauensteiner Stadtanzeiger“ in Ausgabe Nr. 308 vom 27.06.2015



Hentschel, Bürgermeister



# Entgeltverzeichnis

## für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Frauenstein auf Basis von Angebot und Annahme (Vereinbarung)

Entgeltstelle (freiwillige Leistungen)	Entgelt in €	je Stunde, Fall
Kommandowagen	50	je Stunde
Voraus-Rüstwagen VRW	120	je Stunde
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF16/12	280	je Stunde
Tragkraftspritzenfahrzeug-W/Z	250	je Stunde
Tragkraftspritzenfahrzeug (D,K)	210	je Stunde
Drehleiter	350	je Stunde
Mannschaftstransportwagen	60	je Stunde
Feuerwehrmann	45	je Stunde

### Leistungskatalog freiwillige Leistungen

- Technische Unterstützung für Aufgaben anderer Aufgabenträger (Transporte schwergewichtiger Personen)
- Beseitigung von Öls Spuren
- Räum-, Aufräumungs- und Sicherungsarbeiten
- Freispülen von Durchlässen, Rohren u.ä.
- Auspumpen von Kellern, Brunnen u.ä.
- Baumschnittarbeiten
- Schnee- u. Eisberäumung
- Verleih von Spezialtechnik

Beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Frauenstein in der Sitzung am 01.06.2015 durch Beschluss Nr. 76 / 9 / 2015

Ausgefertigt: Frauenstein, den 02.06.2015



Hentschel, Bürgermeister

